

AGB – SYMPOSIUM Gewerbeversicherung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Die Veranstaltung trägt den Namen:

„AssCompact Gewerbeversicherungssymposium 2017“

Der Veranstalter ist die:

AssCompact GmbH, Kollingerfeld 9, A-4563 Micheldorf

Tel.: +43 (0)7582 / 51668-0

Fax: +43 (0)7582 / 51668-19

E-Mail : info@asscompact.at

Website: www.asscompact.at

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem Austria Trend Eventhotel Pyramide. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches und liegen jeder Anmeldung und deren Annahme (Buchungsbestätigung) zugrunde. Genehmigungen im Rahmen dieser Aussteller-Teilnahmebedingungen werden vom Veranstalter oder einem von ihm beauftragten Dritten grundsätzlich schriftlich erteilt, mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.

2. Veranstaltungsort:

Austria Trend Eventhotel Pyramide, Parkallee 2, 2334 Vösendorf (Hinweis: Die AGB's des Veranstaltungsortes können jederzeit unter <http://www.austria-trend.at/Eventhotel-Pyramide/de/> eingesehen werden)

3. Datum und Zeit der Veranstaltung:

23. März 2016, von 9:00 bis 18:00 Uhr

4. Aussteller

Zugelassen als Aussteller und Besucher sind nur Unternehmen und Personen, die Produkte, Dienstleistungen und Angebote für die Finanz- und Versicherungsbranche präsentieren, vermitteln oder beraten sowie in einer vergleichbaren Art und Weise tätig sind.

5. Zulassung

Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Nach Eingang des Buchungsformulars per Fax, Brief oder E-Mail für eine Standfläche (Anmeldung) erhält der Aussteller eine Buchungsbestätigung per E-Mail (Annahme). Damit kommt der Vertrag über die Vermietung einer Standfläche zustande. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

6. Zahlungsbedingungen / Kündigung

- 6.1. Der Veranstalter hat Anspruch auf eine Anzahlung in Höhe von 50% der Gesamtmiete. Vier Wochen vor der Veranstaltung ist die zweite Zahlung in Höhe der restlichen 50% fällig. Der Aussteller gerät mit der Abschlagszahlung sowie der Zahlung des Restbetrages in Verzug, wenn die Rechnungsbeträge nicht binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sind.
- 6.2. Gerät der Aussteller mit der Zahlung einer Rechnung länger als zwei Wochen in Verzug, so kann der Veranstalter den Vertrag nach freiem Ermessen aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller – abweichend von der ursprünglichen Standposition – eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage des Standes zuweisen. Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und/oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden.
- 6.3. Im Fall der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Veranstalter verpflichtet sich der Aussteller, den vollen Standflächenmietpreis zu erstatten, es sei denn, dass die Standfläche anderweitig vermietet werden kann; in diesem Fall sind etwaige Mindererlöse vom Aussteller zu erstatten. Der Veranstalter behält sich weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz vor.
- 6.4. Der Aussteller hat das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung, die spätestens vier Monate vor Kongressbeginn beim Veranstalter eingegangen sein muss, zurückzutreten. In diesem Fall hat der Veranstalter einen Anspruch in Höhe von 33% des vereinbarten Mietpreises als pauschale Stornogebühr, es sei denn, dass der Aussteller einen geringeren Schaden des Veranstalters nachweist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten. Später als vier Monate vor Kongressbeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller nicht möglich, es sei denn, dass der Aussteller kraft Gesetzes zum Rücktritt berechtigt ist. Sollte eine Weitervermietung der Standfläche nicht erfolgen, werden dem Aussteller zusätzliche Nebenkosten (Dekorationskosten, etc.) von ca. 150.- Euro je Quadratmeter verrechnet. Dem Veranstalter steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.

7. Standmiete/ Standflächen

Der Mietpreis für die Standflächen ist dem Anmeldeformular zu entnehmen. Das Anmeldeformular ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Mietpreis bezieht sich lediglich auf die gemietete Fläche, d.h. sonstige Ein- bzw. Ausbauten oder sonstige Leistungen sind nicht enthalten.

8. Konditionen/Indexanpassung

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietpreises vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2016/2017 (Basisjahr 2015) oder ein an seiner Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den jeweils mit dem Aussteller abgeschlossenen Vertrag dient die für den Monat und das Jahr des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

9. Mehrere Mieter / Überlassung der Standfläche an Dritte / Untervermietung

Der Aussteller kann gegen einen Zuschlag zum Mietpreis eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte nur mit Zustimmung des Veranstalters vornehmen. Für Firmen, die nicht in der Ausstellerliste angeführt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers, Weitergabe der Standfläche an Dritte oder die Bewerbung eines nicht in der Ausstellerliste angeführten Unternehmens, berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

10. Änderungen / Höhere Gewalt

- 10.1. Wird die Durchführung des Kongresses aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, behördliche Anordnungen etc.) zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Kongresses alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (zeitliche Abkürzung des Kongresses, Verlegung oder Verkleinerung der Standflächen, etc.) Zu einer Mietminderung wegen derartiger Änderungen und Maßnahmen ist der Aussteller nur berechtigt, wenn ihn die Änderungen und Maßnahmen so schwerwiegend treffen, dass sein Interesse an der Kongressteilnahme – aus objektiver Sicht eines Dritten – gänzlich wegfällt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Durchführung des Kongresses aufgrund von unvorhersehbaren und vom

Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen gänzlich unmöglich werden sollte.

10.2. Kann der Kongress aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, etc.) nicht durchgeführt werden, wird der Veranstalter die Aussteller umgehend informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt vom Veranstalter im Auftrag des Ausstellers erbrachte Dienstleistungen sind vom Aussteller zu vergüten, wenn und soweit er die Dienstleistungen trotz des Ausfalles des Kongresses nutzen kann.

10.3. Muss der Veranstalter aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen einen begonnenen Kongress (Beginn ist mit Standaufbau) absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete.

11. Standzuteilung / Informationen für Messebauer

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, Änderungen dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände

12.1. Gestaltung und Aufbau der einzelnen Stände haben so zu erfolgen, dass kein anderer Aussteller durch Werbeflächen, Schauobjekte, Standbaumaterialien o.ä. in der Darstellung seines Messeauftritts behindert wird. Es sind nur Stände von 15 m² Grundfläche (5 x 3 Meter) in Systembauweise von HDS-Messebau zugelassen.

12.2. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Auflagen und Anforderungen der Brandschutzvorschriften, den Technischen Richtlinien und Verfahrensanweisungen des technischen Überwachungsvereins (TÜV), den entsprechenden ISO-Bestimmungen sowie allen sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen genügen; dies gilt für den gesamten Stand sowie die einzelnen Standteile (bspw. Treppen) und alle Exponate.

12.3. Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden; an den Standkanten sind grundsätzlich nur 2,50 m Bauhöhe gestattet

12.4. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 12 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter die notwendige Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller den vollen Mietpreis zu entrichten und die entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

13. Standaufbau und Standabbau

Der Aussteller bekommt auf der gebuchten Standfläche vom Veranstalter einen Messestand in Systembauweise zur Verfügung gestellt. Der Standaufbau und Standabbau wird durch den Veranstalter koordiniert. Der Aussteller bekommt am Veranstaltungstag mind. 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn einen fertigen Messestand übergeben.

14. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

15. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Veranstaltungsortlichkeit und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss vor Veranstaltungsbeginn (09.00 Uhr) beendet sein. Der Aussteller ist verpflichtet nach Ende der Veranstaltung seine Standkoje / seinen Standbereich gereinigt an den Veranstalter zu übergeben. Nicht erfolgte Reinigung und Müllentsorgung wird bei Missachtung kostenpflichtig durch den Veranstalter durchgeführt.

16. Bewachung

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Aufund Abbaueiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten eines Bewachungsdienstes bedienen.

17. Werbemaßnahmen des Ausstellers

17.1. Jeder Aussteller ist verpflichtet, alle Werbemaßnahmen auf seinem Stand, die zu Geräuschbeeinträchtigungen wie bspw. durch den Einsatz von Ton-Verstärkeranlagen, Geruchsbeeinträchtigungen oder zu visuellen Beeinträchtigungen

gungen der Nachbaraussteller führen können, spätestens einen Monat vor Kongressbeginn dem Veranstalter bekannt zu machen und von diesem genehmigen zu lassen. Eine Genehmigung der Werbemaßnahmen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und kann mit Auflagen erteilt werden. Werbemaßnahmen sowie das Scannen von Besuchern sind nur auf dem Messestand des Ausstellers zulässig. Alle Werbemaßnahmen außerhalb des Messestandes (insbesondere Verteilaktionen von Druckschriften, Broschüren, Werbegeschenken etc. sowie Flugobjekte wie bspw. Gaszepeline und Modellflugobjekte) sind eine Sonderwerbeform und können beim Veranstalter separat gebucht werden.

17.2. Folgende Werbemaßnahmen sind nicht zulässig:

Das Abspielen von Musik sowie musikalische Darbietungen jeglicher Art während der Messezeiten. Das Verteilen von sperrigen Werbegeschenken (wie z.B. Besen, Schneeschaukel, Gießkanne)

17.3. Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten sowie unzulässigen Werbemaßnahmen zu unterbinden, Abmahnungen zu erteilen und evtl. Schadensersatz geltend zu machen.

18. Gewerblicher Rechtsschutz:

Die Wahrung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

19. AKM-Genehmigung:

Bei Musikwiedergabe am Stand ist die Genehmigung der AKM-Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger einzuholen (Baumannstr. 10, 1080 Wien, direktion@akm.at)

20. Rauchverbot

Während der gesamten Veranstaltung besteht in allen Messehallen und Gängen absolutes Rauchverbot. Einzelne Raucherzonen sind ausgewiesen.

21. Fotografieren / Filmaufnahmen

21.1. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen ohne Vergütung oder Entschädigung zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die unmittelbar von der Presse (u.a. Fernsehen, Radio, Print und Online) mit Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden.

21.2. Filmaufnahmen vom Aussteller oder von vom Aussteller beauftragten Personen müssen beim Veranstalter genehmigt werden. Fotografien müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden. Für Kameras und sonstiges Equipment, das am Messestand oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten angebracht wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

22. Haftungsausschluss und Ausstellerversicherung

22.1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und beträgt höchstens die dreifache Standmiete je Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

22.2. Der Aussteller/Mitaussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.

22.3. Der Aussteller ist verpflichtet, an evtl. ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen.

22.4. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

23. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Veranstaltungstag. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters beruhen.

24. Datenschutz

24.1. Personenbezogene Daten werden vom Veranstalter und gegebenenfalls von dessen Netzwerk-, Kooperations- und Medienpartnern unter Beachtung der Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des Datenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

24.2. Zum Zwecke der schnellen bilateralen Kommunikation unter den jeweiligen Ausstellern und einer reibungslosen Kongressorganisation mit den Netzwerkpartnern des Veranstalters behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht vor, die ihm seitens der Aussteller mitgeteilten Kontaktadressen (bspw. für die Einholung einer „nachbarschaftlichen Einverständniserklärung“ beim Ausstellungsnachbarn) an andere Aussteller und die Netzwerkpartner des Veranstalters weiterzureichen. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden.

24.3. Der Aussteller erklärt mit Übersendung der Buchung sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse, um eine reibungslose Kongressorganisation zu gewährleisten.

25. Salvatorische Klausel

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

26. Schlussbestimmung

Wir weisen darauf hin, dass neben diesen Bedingungen auch die Richtlinien vom Austria Trend Eventhotel Pyramide gelten. Diese Bedingungen können unter <http://www.austria-trend.at/Eventhotel-Pyramide/de/> eingesehen werden und werden mit Unterzeichnung der Anmeldung ebenfalls Vertragsbestandteil. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist der Sitz des Veranstalters (AssCompact GmbH). Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Republik Österreich.

AGB Stand: Oktober 2016